



Amt für Höhere Bildung
Uffizi per la furmaziun media-superiura
Ufficio della formazione medio-superiore

Richard Epprecht
Sachbearbeiter kantonale AP
Arosastr. 2
7000 Chur
Tel. 081 258 47 85
email: steuergruppe@kanti-chur.ch

Wichtigste Änderungen in der Regierungsverordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen (Teilrevision vom 15. Dezember 2007)

Art. 11. Abs. 3 & Art. 12 Abs. 2: Prüfungsfächer bei den Aufnahmeprüfungen in die „oberen Klassen“

Neu werden alle Kandidatinnen und Kandidaten, die die Aufnahmeprüfung in die 4./5. Klasse des Gymnasiums oder in die 2. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule absolvieren, in fünf Fächern geprüft:

- Erstsprache
- Englisch
- Mathematik
- zwei weitere Fächer, die vom Amt für Höhere Bildung auf Antrag der Schule bestimmt werden

Art.13: Übertrittsnote

Neu wird klar geregelt, dass nur noch in folgenden Fällen eine Übertrittsnote angerechnet wird:

- a) Übertritt von der 6. Primarklasse in die 1. Klasse des Gymnasiums
- b) Übertritt von der 2. Sekundarklasse in die 3. Klasse des Gymnasiums
- c) Übertritt von der 3. Sekundarklasse in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule

In allen anderen Fällen (z.B. Übertritt von der 1. Sekundarklasse in die 1. Klasse des Gymnasiums, von der 3. Sekundarklasse in die 3. Klasse des Gymnasiums oder vom 10. Schuljahr in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule) wird keine Übertrittsnote berücksichtigt.

Damit soll der „Regelfall“ und insbesondere das 8. Schuljahr als Schnittstelle zwischen Volksschule und Mittelschule gestärkt werden.

Bei der Berechnung der Übertrittsnote für die 1. Klasse des Gymnasium bleibt im Wesentlichen alles beim Alten. Neu ist lediglich, dass der Berechnungsmodus in der Regierungsverordnung festgehalten wird.

Bei der Berechnung der Übertrittsnote für die 3. Klasse des Gymnasiums und die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule wurden neu alle Sprachen aus dem Fächerkanon gestrichen. Bei der Berechnung werden die Noten folgender Fächer berücksichtigt: Geografie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Naturlehre, Bildnerisches Gestalten, Singen und Musik sowie Sporterziehung.

Die Notwendigkeit zu dieser Änderung ergab sich aus der Einführung des Oberstufenmodells C in immer mehr Schulgemeinden. Insbesondere in Schulen, die die Niveau-Fächer in drei Niveaus anbieten, ist eine Vergleichbarkeit zwischen den Zeugnisnoten in den Niveau-Fächern nicht mehr

möglich. Damit würde gegen den Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten verstossen.

Art.14b: Gültigkeit einer bestandenen Aufnahmeprüfung

Neu berechtigt eine bestandene Aufnahmeprüfung nur noch für das direkt an die Aufnahmeprüfung folgende Schuljahr zum Eintritt in eine Bündner Mittelschule. Will z.B. eine Schülerin oder ein Schüler, die/der nach der 2. Sekundarklasse die Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums bestanden hat, doch noch die 3. Sekundarschule absolvieren und erst danach ins Gymnasium eintreten, bedarf es eines Gesuches an das Amt für Höhere Bildung (Ausnahme: scuola pre-liceale).